

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Lars Alt und Susanne Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Notbetreuung für Sommerkita in Burgdorf

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Lars Alt und Susanne Schütz (FDP), eingegangen am 18.01.2021 - Drs. 18/8375

an die Staatskanzlei übersandt am 26.01.2021

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 10.07.2020 berichtete die HAZ, dass der Rat der Stadt Burgdorf die Einführung einer Sommerschließzeit für die kommunalen Kindertagesstätten beschlossen habe. „Ab 2022 sollen die Kitas während der Sommerferien zwei Wochen lang schließen. Gleichzeitig will die Stadt eine Notbetreuung für Eltern vorhalten, die die Betreuung ihrer Kinder nicht selbst organisieren können. Diese Notbetreuung heißt Sommerkita. Wer sie nutzen will, muss sein Kind vorher anmelden.“ (<https://www.haz.de/Umland/Burgdorf/Burgdorf-Stadt-Burgdorf-fuehrt-ab-2022-Sommerschliesszeit-in-Kitas-ein>)

Die Stadtverwaltung nennt als Bedingung für einen Platz in der Sommerkita fehlende alternative Betreuungsmöglichkeiten: „Die Teilnahme an der Notbetreuung ist ausschließlich dann möglich, wenn eine private Betreuung durch die Eltern nicht sichergestellt werden kann. Dieses ist schriftlich zu begründen. Im Falle von Berufstätigkeit ist eine Bescheinigung durch den Arbeitgeber vorzulegen, dass Urlaub während der Sommerschließzeit nicht gewährt werden kann.“ Für Krippenkinder soll in diesem Zeitraum keine Möglichkeit zur Betreuung durch die Einrichtungen bestehen. „Die Sommerkita steht ausschließlich Kindergartenkindern zur Verfügung. Eine Notbetreuung von Krippenkindern kann aus pädagogischen Gründen nicht angeboten werden.“ (<https://www.altkreisblitz.de/aktuelles/datum/2020/12/14/sommerschliesszeit-der-kitas-vom-25-juli-bis-5-august-2022/>)

In dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches ist für den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege neben der beruflichen Situation der Erziehungsberechtigten die Förderung des Kindes durch eine Einrichtung der Kindertagespflege zur „Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ aufgeführt.

Hier heißt es auch:

„Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“

Das Kultusministerium stellt auf seiner Homepage folgende Informationen zur Verfügung:

„Jedes Kind hat von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat jedes Kind einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch gilt grundsätzlich für den Besuch einer Vormittagsgruppe. Wenn ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, kann auf den Besuch einer gleichwertigen Nachmittagsgruppe oder eines Kinderspielkreises verwiesen werden.

Zuständig für die Erfüllung des jeweiligen Anspruchs sind die Kommunen (Landkreise, Städte und Gemeinden), die die Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wahrnehmen.“ (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/kindertagesstaetten/kindertagesstaetten-6546.html)

Das niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 kennt eine solche feste Schließzeit nicht. In § 8 heißt es:

„Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten

(1) ¹Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen. ²Zu diesem Zweck sollen auch Früh- und Spätdienste eingerichtet werden.

(2) ¹Die Kindertagesstätten müssen für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten. ²Der örtliche Träger und die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, haben darauf hinzuwirken, dass je nach Bedarf in zumutbarer Entfernung Kindertagesstätten angeboten werden, die ganztags betreuen oder zumindest eine tägliche Betreuungszeit von wenigstens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche anbieten.

(3) Auch während der Schulferien soll in der Regel eine Betreuung der Kinder sichergestellt werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII ist es Aufgabe der Kindertagesbetreuung, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen oder fällt eine Tagespflegeperson kurzfristig aus, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Bedarf eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (§§ 22a Abs. 3, 23 Abs. 4 SGB VIII). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Eltern in den Schließzeiten einer Kindertagesstätte keinen Urlaub nehmen können.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung einer Sommerschließzeit für die kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf in Bezug auf den gesetzlichen Anspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII?

§ 24 SGB VIII ist die zentrale Rechtsgrundlage für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. In Absatz 1 ist für Kinder unter einem Jahr und in besonderen Bedarfslagen eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege normiert. § 24 Abs. 2 SGB VIII statuiert den Rechtsanspruch aller Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. In § 24 Abs. 3 SGB VIII ist für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung geregelt. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist schließlich nach Absatz 4 ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten, was wiederum eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darstellt.

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesrecht sind Schließzeiten der Einrichtungen implizit anerkannt. In § 8 Abs. 3 KiTaG heißt es diesbezüglich: „Auch während der Schulferien soll in der Regel

eine Betreuung der Kinder sichergestellt werden.“ Darüber hinaus normiert § 22a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine Verpflichtung für die öffentlichen Jugendhilfeträger. Dort heißt es: „Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.“ Schließzeiten sind insofern nicht grundsätzlich untersagt. Sie sind durchaus üblich und obliegen der eigenverantwortlichen Ausgestaltung der Jugendhilfeangebote durch die Einrichtungsträger.

Gleichwohl ergibt sich aus § 22a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf eine anderweitige Betreuung während der Ferienzeiten. Das Gesetz definiert die „anderweitige Betreuungsmöglichkeit“ nicht näher. Sie muss grundsätzlich gleichwertig sein zum Regelangebot.

Diesen bundesgesetzlichen Vorgaben müssen auch die von der Stadt Burgdorf beschlossene Sommerschließzeit und die alternative Betreuungsmöglichkeit entsprechen.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung einer Sommerschließzeit für die kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf in Bezug auf die pädagogischen/fördernden Aufgaben der frühkindlichen Bildungseinrichtungen?

Es ist pädagogisch sinnvoll, dass auch kleine Kinder regelmäßige Ruhe- und Erholungsphasen von ihren Alltagsroutinen erhalten. Neben kitafreien Zeiten an Wochenenden können dazu auch mehrtägige Schließzeiten beispielsweise in der Sommerzeit oder über den Jahreswechsel beitragen. Wie erwachsenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollte auch Kindern in ihrer Entwicklung „Urlaub“ im Sinne einer Abwechslung von der Alltagsroutine in der Kindertagesbetreuung ermöglicht werden. Die Abstimmung der Urlaubsplanung einer Familie mit den Schließzeiten einer Kita ist zumutbar, gerade wenn bei entsprechendem Bedarf auch alternative Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Dies ist im Fall der Stadt Burgdorf vorgesehen.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung einer Sommerschließzeit für die kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die betroffenen Erziehungsberechtigten?

Pädagogische Konzeptionen, die Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit den Trägern entwickeln und umsetzen, enthalten meist auch Regelungen zu Schließzeiten. Diese können zudem Bestandteil des Betreuungsvertrags zwischen den Eltern und einer Kindertageseinrichtung sein. Kitaschließzeiten orientieren sich dabei in der Regel an den Ferienzeiten der Schulen. Eltern mit Kindern im Kita- und Schulalter können somit die eigene Urlaubsplanung auf die Schließzeiten einer Kindertagesstätte abstimmen. Im Falle der kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf hat der Träger für Eltern mit Betreuungsbedarfen während der Schließzeit ihrer Kita eine alternative Betreuungsmöglichkeit im Rahmen einer sogenannten Sommerkita vorgesehen. Eltern, die aufgrund von bestimmten Voraussetzungen einen Bedarf an Kindertagesbetreuung während der Ferienschließzeiten einer Kita haben, wird somit die Möglichkeit einer alternativen Betreuung ihrer Kinder geboten.

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird im Übrigen auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung einer Sommerschließzeit für die kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf in Bezug auf die coronabedingten Kita-Schließzeiten und die dadurch aktuell verringerten Lern- und Entwicklungschancen für aktuelle Kita-Kinder?

Die Stadt Burgdorf plant die Einführung einer zweiwöchigen Sommerschließzeit erstmalig im Sommer 2022. Die Landesregierung sieht daher keinen Zusammenhang zwischen der geplanten Sommerschließzeit und den in 2020 und 2021 vorordneten Betriebsuntersagungen aufgrund der Corona-Pandemie.